

IV. Sitzung,
Donnerstag, den 30. April 1908, vormittags 8^{1/2} Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder, sowie der Direktor.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der III. Sitzung vom 21. März 1908 und nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen und Beschlussausführungen.

37.
Protokoll.

Prof. Dr. Früh ersucht mit Zuschrift vom 14. April 1908 (Nr. 360) um Urlaub vom 18. Juli 1908 bis Semesterschluss zum Zwecke der Ausführung einer achttägigen Exkursion mit ausländischen Teilnehmern am internationalen Geographenkongress in Genf.

38.
Prof. Früh,
Urlaub.

Auf Antrag des Präsidenten
wird beschlossen:

1. Prof. Dr. Früh wird für die Tage vom 18. Juli bis Schluss des Sommersemesters 1908 Urlaub erteilt.
2. Mitteilung an den Petenten, die Direktion und die Vorstände der Abteilungen VI B und VII.

Nach Entgegennahme eines Gesuches des Herrn Prof. Dr. Grubenmann, d. d. 29. März 1908 (Nr. 284)

39.
Prof. Grubenmann,
Urlaub.

wird,

auf den Antrag des Präsidenten,
beschlossen:

1. Prof. Dr. Grubenmann wird zum Zwecke der Ausführung einer Studienreise nach Finnland und Skandinavien vom 24. Juni 1908 bis Semesterschluss beurlaubt.
2. Zur Vermeidung eines Stundenausfalls wird Prof. Dr. Grubenmann eingeladen, die beiden Vorlesungen „Petrographie“ im laufenden Semester vierstündig (statt dreistündig) zu halten.
3. Die Übungen im Gesteinsbestimmen, sowie die mineralogisch-petrographischen Praktika werden durch die Assistenten bis zum Schlusse des Semesters weitergeführt.
4. Mitteilung an den Petenten, die Vorstände der Abteilungen I, II, V A, V B, V C, VI B und VII, sowie an die Direktion für sich und zur Kenntnissgabe an die Studierenden.

Für das Organisationskomite in der Schweiz stellen die HH. Prof. de Praetere und Ed. Boos-Jegher in Zürich unterm 22. April 1908 (Nr. 397) das Gesuch, „es möchte seitens der Abteilung des allgemeinen Zeichnens eine Abordnung an den im August dieses Jahres in London stattfindenden Kongress für den Zeichenunterricht aller Stufen gesandt werden“.

40.
Delegation an den Kon-
gress für den Zeichen-
unterricht London 1908.
(218)

Sie beantragen, als Delegierten des Polytechnikums Prof. Graf zu bezeichnen, der sich bereit erklärt habe, eines der beiden durch die Schweiz zu beschaffenden Referate zu halten.

Aktum, den 30. April 1908.

Der Schulrat,
nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

Dem eidg. Departement des Innern wird zuhanden des Bundesrates der Antrag unterbreitet, an den III. internationalen Kongress zur Förderung des Zeichenunterrichts London, 1908, vom eidg. Polytechnikum Prof. Graf zu delegieren, unter Zusicherung der reglementarischen Entschädigung auf Rechnung der Schulkasse.

41.
Dr. Cherbuliez,
venia legendi.

Mit Zuschrift vom 27. April 1908 (Nr. 428) stellt Dr. E. Cherbuliez, a. Oberrealschuldirektor in Strassburg, das Gesuch um Erteilung der venia legendi für die Fächer „Geschichte der Physik“ und „Mathematische Physik“.

Der Schulrat,
in Anwendung von Art. 60 des Reglements für die eidg. polytechnische Schule,
auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Das Gesuch samt Beilagen wird der Konferenz der Abteilung VI A zur Begutachtung überwiesen.
2. Mitteilung an den Vorstand, Prof. Dr. Geiser, für sich und die Konferenz.

42.
Schweiz. Techniker-
verband,
Einrichtung von Kursen
an der Materialprüfungs-
anstalt über Festigkeits-
lehre.
(229)

Das eidg. Departement des Innern übersendet mit Zuschrift vom 24. März 1908 (Nr. 240) eine Eingabe des Zentralvorstandes des schweiz. Technikerverbandes betr. das Gesuch: „es möchte das von ihm im verflossenen Monat bei der eidg. Materialprüfungsanstalt eingereichte Begehren, betreffend Hilfeleistung zur Durchführung eines Kurses über Festigkeits- und Materiallehre, einer Prüfung unterzogen und wenn immer möglich veranlasst werden, dass die Materialprüfungsanstalt auf ihren abweisenden Beschluss zurückkomme und vielmehr einen dem gestellten Begehren günstigen Entscheid fälle“, und verlangt eine Ansichtsaussäuerung mit dem Bemerkem, dass es Pflicht eines jeden staatlichen Institutes sei, seine Dienste in möglichst weitgehender und zuvorkommender Weise dem Lande und dessen Interessen zur Verfügung zu stellen und dass die wenig stichhaltigen Abweisungsgründe des Direktors der Materialprüfungsanstalt befremden.

Der Schulrat,
nach Einsicht

eines Berichtes des Direktors der eidg. Materialprüfungsanstalt vom 20. März 1908, aus dem hervorgeht, dass:

- a) das vom Technikerverband aufgestellte Programm sehr reichhaltig ist, weshalb zur Bewältigung desselben ein diplomierter Ingenieur von hervorragender Veranlagung nötig wäre, der sich nur durch monatelange Arbeit mit der neuesten Literatur vertraut machen könnte;
- b) die Festigkeitslehre, die mitberücksichtigt werden müsste, einen mathematischen Apparat erfordert, welcher den Technikern der Bau- und Maschinenbranche in der Regel nicht eigen ist;
- c) eine geeignete Persönlichkeit, die über die nötige Zeit verfügte, im Personal der Anstalt nicht vorhanden ist;
- d) die besten Beamten für Sonntagsarbeit überhaupt nicht zu haben sind;
- e) die wichtigste aktuelle Aufgabe, die Untersuchung von armiertem Beton, noch nicht erschöpfend behandelt ist;
- f) im Reglement der eidg. Materialprüfungsanstalt die Abhaltung populärwissenschaftlicher Vorträge nicht vorgesehen ist;

in Erwägung:

1. dass den Begehren nach Beanspruchung unserer Institute und des Lehr- und Beamtenpersonales im Interesse der Allgemeinheit in weitgehendstem Masse entgegengekommen werden solle und dass solchen jeweilen tatsächlich auch in liberalster Weise entgegengekommen worden ist, wie Beispiele zeigen (Vortragszyklus für Forstbeamte,

Aktum, den 30. April 1908.

Februar 1901 und 1904; Vortragszyklus für prakt. Landwirte, Februar 1887, 1888, 1890, 1893, 1898 und 1906; Fischereilehrkurs, März 1908; Kurse für Apotheker zur Einarbeitung in die neuen Prüfungsmethoden der IV. Ausgabe der Schweiz. Pharmakopoe, Mai 1908), aber nur unter der Voraussetzung, dass

- a) dadurch weder der Unterricht noch der Betrieb leidet;
- b) die Angestellten nicht ungebührlich überlastet werden;
- c) bei Kursteilnehmern die zum Verständnis erforderlichen Vorkenntnisse vorhanden seien;
- d) dadurch keine Einbruch in die Grundlagen der Unterrichtsorganisation erfolge;

2. dass die Abhaltung von Kursen in dem vom Zentralvorstand des Technikerverbandes verlangten Umfange der Konsequenzen wegen und mit Rücksicht auf die Pflichten, die wir gegenüber unsern Studierenden haben, nicht tunlich ist;

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

Dem eidg. Departement des Innern wird beantragt:

I. Dem Gesuche des Zentralvorstandes des schweiz. Technikerverbandes kann seiner Allgemeinheit, seines Umfanges und der Konsequenzen wegen nicht entsprochen werden.

II. Dagegen ist der Schulrat bereit, Sorge zu tragen, dass dem schweiz. Technikerverband, ähnlich wie andern beruflichen Vereinigungen, Gelegenheit geboten werde, die Einrichtungen der eidg. Materialprüfungsanstalt und die Ergebnisse der neuesten Untersuchungen in gedrängter Form kennen zu lernen, soweit es ohne Störung des Betriebs und des Unterrichts geschehen kann.

III. Mitteilung an den Direktor der Materialprüfungsanstalt, sowie an das eidg. Departement des Innern durch besonderes Schreiben.

Mit Zuschrift vom 2. April 1908 (Nr. 316) stellt der Direktor der Materialprüfungsanstalt, Prof. Schüle, das Gesuch

- a) um Kreierung der Stelle eines II. Adjunkten, unter Übertragung der Stelle an den derzeitigen Abteilungsvorsteher Brunner;
- b) um genaue Umschreibung des Arbeitsgebietes für die beiden Adjunkte;
- c) um Erhöhung seiner eigenen Besoldung (als Kompensation der vom Januar 1909 ab ausfallenden Entschädigung für die Leitung der Kommission für armierten Beton).

Zur Begründung weist Herr Schüle auf die stets wachsenden Aufgaben der Anstalt hin, die eine bessere Verteilung der laufenden Geschäfte notwendig machen; er selbst wünsche in Zukunft von gewissen Funktionen enthoben zu werden, um sich mehr als bisher auf wissenschaftliche Fragen und Aufgaben konzentrieren zu können.

Der Schulrat,

nach gewalteter Diskussion, auf den Antrag des Präsidenten,
beschliesst:

1. Das Gesuch um Besoldungserhöhung wird zurzeit abgelehnt. Dagegen wird in Aussicht genommen, Herrn Prof. Schüle eine Entschädigung auszuwirken für ausserordentliche Arbeiten, welche ihm nach Auflösung der Beton-Kommission für die Vollendung der ihm von dieser zugewiesenen Aufgabe allfällig erwachsen.

2. Die Behandlung der übrigen Anträge wird bis nach Erledigung des Besoldungsgesetzes durch die eidg. Räte zurückgestellt.

3. Mitteilung an den Direktor der Materialprüfungsanstalt.

An Hand des auf Grund der Beratungen vom 7. und 21. März 1908 bereinigten Reglementsentwurfes wird eine zweite Lesung vorgenommen.

Aus der artikelweisen Beratung gehen folgende Änderungen bezw. Anregungen hervor:

Art. 1. Es ist zu prüfen und dem Ermessen der Redaktionskommission anheimzustellen, ob nicht richtiger statt „Abteilung für Fachlehrer in mathematisch-physikalischer Richtung“ und „..... in naturwissenschaftlicher Richtung“ gesagt werde: „Abteilung für Fachlehrer in den mathematisch-physikalischen Wissenschaften“ und „..... in den Naturwissenschaften“.

43.

Materialprüfungsanstalt,
Gesuch des Direktors
um Errichtung einer 2.
Adjunktenstelle und um
Erhöhung seiner eigenen
Besoldung.

44.

Revision des Reglements.

Aktum, den 30. April 1908.

Art. 5. Im ersten Satz ist nach „Vorlesungen“ noch „Repetitorien“, und im zweiten Satz ebenfalls nach „Vorlesungen“ „Repetitorien, Seminarien“ einzuschalten.

Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Jeder reguläre Studierende hat in jedem Semester mindestens auch eine Vorlesung an der XI. Abteilung zu belegen.“

Art. 13, Alinea 3 soll lauten:

„Ausserdem sind für die Benutzung der Laboratorien und der Werkstätten die im Programm angegebenen Taxen zu bezahlen.“

Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Schulgeld, Honorare und Taxen sind zu den im Programm angegebenen Terminen bei der Schulkasse zu entrichten. Die Legitimationskarte wird erst verabreicht, wenn der Zahlungsausweis geleistet ist.“

Art. 20. Der zweite Satz „Über die Vermögensverhältnisse ist ein Zeugnis von kompetenter Behörde vorzulegen“ wird an den Schluss gestellt, und es werden in Alinea 2 die Worte „tüchtigen Studierenden“ durch „ihnen“ ersetzt.

Art. 21. Statt „Inskription“ wird das deutsche Wort „Einschreibung“ gewählt.

Art. 27. Alinea 1. Streichung von „allein“.

Alinea 2. Einschaltung von „noch“ vor „Disziplinarstrafen“.

Art. 28 wird mit folgendem neuen Satz eingeleitet:

„Disziplinarvergehen an der Schule ahnden deren Behörden.“

Art. 29. Alinea 3 erhält folgende Fassung:

„Von den Strafen a 2, b 1 und 2 wird Anzeige an den Vater oder Vormund des Studierenden gemacht.“

Der Titel für die Bestimmungen unter 3 wird wie folgt festgesetzt:

„Studienordnung, Entlassung der Studierenden und Zeugnisse.“

Art. 31. Alinea 1. Streichung von „gemäss den Bestimmungen des Prüfungsregulativs“.

Alinea 2 erhält folgende Fassung:

„Der unter b verlangte Nachweis ist in besonders anzuordnenden Prüfungen (Semesterprüfungen) zu leisten, sofern er nicht anderswie erbracht werden kann.“

Art. 32. Nach „Prüfungen“ wird in Klammer gesetzt: „Semester- oder Diplomprüfungen“.

Art. 34. Alinea 1. Streichung des 2. Satzes „von einzelnen Lehrern ausgestellte Zeugnisse haben keine offizielle Gültigkeit.“

Alinea 5. Statt „auf Verlangen auch die in den Repetitorien, Seminarien, Übungen oder Semesterprüfungen erhaltenen Durchschnittsnoten“ wird gesagt: „auf Verlangen auch die erzielten Erfolge in den von ihnen belegten Fächern“

Alinea 6. Das Wort „Leistungen“ wird ersetzt durch „erzielten Erfolge“.

Art. 36. Alinea 1. Streichung von „mit Erfolg“.

Alinea 2. Statt „. . . . bleibt der Entscheidung der zuständigen Organe vorbehalten“ wird gesagt: „. . . . bestimmt der Schulrat auf den Antrag der Abteilungskonferenz“.

Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber um ein Diplom hat bei seiner Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen, die durch das Diplomregulativ festgesetzt wird.“

Art. 40. Die Worte „sowie zur Aufmunterung ihres Fleisses“ werden gestrichen.

Art. 41. Alinea 1. Der Hinweis auf die Bestimmungen des Gründungsgesetzes wird fallen gelassen.

Art. 42. Streichung der Worte „sowohl Professoren als Hilfslehrer“.

Art. 43. Alinea 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Schulgeldern und Honoraren der regulären Studierenden, sowie den Honoraren der Zuhörer fällt den angestellten Professoren und solchen Dozenten, denen ein Anteilrecht am Schulgelde bestimmt wurde, als Gesamtanteil zu:

- a) für eine wöchentliche Vortrags- oder Repetitoriumsstunde pro Semester je für einen Studierenden einundeinhalb Franken;
- b) für eine wöchentliche Übungsstunde pro Semester je für einen Studierenden ein Franken.“

Art. 52. Streichung von „vierteljährlich“.

Art. 58. Als Alinea 2 wird der in der ersten Lesung gestrichene Absatz teilweise wieder aufgenommen. Das Alinea erhält folgende Fassung:

Aktum, den 30. April 1908.

„Zu einem derartigen Antrag des Schulrates ist die absolute Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.“

Nach Art. 62 ist einzuschalten:

„4a. Die Assistenten.

Art. 62^{bis}. Die Assistenten werden auf den Antrag des Lehrers vom Schulrat gewählt.

Sie üben die ihnen überbundenen Obliegenheiten aus nach den Weisungen und unter der direkten Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, denen sie zugeteilt sind.

Soweit es ohne Beeinträchtigung der übernommenen Pflichten geschehen kann, ist dem Assistenten Gelegenheit zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten zu geben.

Bewerber um Assistentenstellen sollen in der Regel im Besitz des Diploms einer Fachschule sein.“

Art. 66. Statt „bürgerlichen Jahres“ wird gesagt: „Kalenderjahres“.

Art. 78. Alinea 2 erhält folgende Fassung:

„An der XI. Abteilung besteht für die Sektion A eine besondere Abteilungskonferenz, die sich aus den Professoren jener Sektion zusammensetzt.“

Art. 79. Alinea 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Abteilungskonferenz versammelt sich auf Einladung des Vorstandes und ausserordentlicherweise, wenn ein Drittel der Mitglieder das Begehren stellt.“

Art. 90 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesrat ernennt den schweizerischen Schulrat, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von fünf Jahren.“

Art. 91, litt. b. Streichung von „kraft Art. 33 des Gesetzes der Schule.“

Art. 96. Unter 2 werden die litterae a und b zusammengezogen. a lautet nunmehr:

„die Normalstudienpläne festzusetzen und die Unterrichtsprogramme zu prüfen und zu genehmigen.“

Art. 101 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Schulrates hat sein bleibendes Domizil am Sitze der Anstalt zu nehmen.“

Art. 102. Der in Parthese gegebene Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften fällt aus.

Art. 109. Statt „das gleichartige“ wird gesagt: „dasjenige“.

* * *

Am Schlusse schlägt der Präsident vor, den bereinigten Entwurf einer Redaktionskommission vorzulegen.

Der Anregung wird zugestimmt und die Kommission bestellt aus dem Präsidenten, den Schulräten Düring und Kreis und dem Direktor. Die Kommission ist ermächtigt, sich nach Gutfinden zu ergänzen.

Schluss 5 Uhr (mit zweistündiger Unterbrechung).

Nächste Sitzung Montag den 18. Mai, vormittags 8^{1/2} Uhr.